

Mandanteninfo Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale kommt – was das für Sie und ihre Mitarbeiter bedeutet

Arbeitgeber sind im Regelfall verpflichtet, mit der Lohnabrechnung im September 2022 die Energiepreispauschale von 300,- € an ihre Beschäftigten auszubezahlen. Diese Energiepreispauschale stellt **keinen Lohn** dar, sondern eine staatliche Zusatzleistung, ist aber dennoch im Regelfall über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers auszubezahlen!

Welche Ausnahmen es gibt, wer alles eine Energiepreispauschale erhält, was das für Sie bedeutet und wie wir Sie bei der Auszahlung der Energiepreispauschale unterstützen, möchten wir Ihnen nachfolgend kurz darstellen:

Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird die Energiepreispauschale (auch als Energiepauschale bekannt) vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie zum **1. September 2022**

- in einem **gegenwärtigen (d.h. aktuell bestehenden) ersten Dienstverhältnis** stehen und entweder
 - in eine der **Steuerklassen I bis V** eingereiht sind oder
 - als **geringfügig Beschäftigte** pauschal besteuerten Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen.

Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale mit der regelmäßigen Lohnzahlung im September quasi als „Zahlstelle“ der Bundesregierung an die Arbeitnehmer auszahlen.

Grundsätzlich Verrechnung mit der Lohnsteueranmeldung für August

Arbeitgeber dürfen die an die Angestellten ausbezahlten Energiepreispauschalen mit der einzubehaltenden Lohnsteuer verrechnen und erhalten die ausgezahlten Beträge daher mit der nächsten Lohnsteueranmeldung erstattet.

Bei monatlicher Anmeldung ist das die am 10. September 2022 fällige Anmeldung **für den Monat August 2022**. Sollte die Summe der ausgezahlten Energiepreispauschalen höher sein als die Lohnsteuerschuld, erfolgt eine Erstattung der Differenz durch das Finanzamt.

Ausnahmen für kleine Arbeitgeber

Für alle Arbeitgeber, die pro Kalenderjahr insgesamt weniger als 5.000 € Lohnsteuer im Jahr zahlen und die Steuer daher nur **quartalsweise** anmelden (Quartalszahler) erfolgt die Verrechnung der ausbezahlten Energiepreispauschalen in der bis zum 10. Oktober 2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für das III. Quartal. Quartalszahler haben zudem die Wahl, ob Sie die Energiepreispauschale im September oder im Oktober an ihre Mitarbeiter auszahlen. Sollten sie zu diesem Kreis gehören, teilen Sie uns bitte mit, ob wir die Auszahlung für Sie im Monat September oder Oktober abrechnen sollen.

Lohnsteuerjahreszahler, die die Lohnsteuer nur einmal **jährlich** anmelden, ziehen die ausbezahlten Beträge von der zum 10. Januar 2023 fälligen Jahreslohnsteueranmeldung ab.

Alternativ dürfen Lohnsteuerjahreszahler ganz auf die Auszahlung verzichten. Dann erhalten die Mitarbeiter die Energiepreispauschale vom Finanzamt. Dazu müssen aber alle Mitarbeiter zwingend eine Steuererklärung abgeben und bis zur Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 warten, um die 300-Euro-Pauschale zu erhalten. Sollten sie Jahreszahler sein, teilen Sie uns bitte mit, ob wir die Auszahlung für Sie im Monat September abrechnen sollen oder ob sie auf die Auszahlung verzichten.

Minijobber

Auch Minijobber können die Energiepreispauschale bekommen. Dies gilt aber nur, wenn der Minijobber oder die Minijobberin dem Arbeitgeber vor der Auszahlung **schriftlich bestätigt** hat, dass es sich um das **erste Dienstverhältnis** handelt. Die Bestätigung ist zwingend einzuholen und im Lohnkonto zu dokumentieren.

Wenn der Arbeitgeber gar keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgibt (z. B. Minijobs in Privathaushalten im sog. Haushaltscheckverfahren), können die Minijobber die Pauschale nur über eine eigene Steuererklärung geltend machen.

Großbuchstabe E in Lohnsteuerbescheinigung

Damit das Finanzamt in der Einkommensteuerveranlagung weiß, welcher Arbeitnehmer im Jahr 2022 schon eine Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber erhalten hat und wer noch nicht, wird die Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) mit dem **Großbuchstaben E** an das Finanzamt übermittelt.

Selbstverständlich übernehmen wir diese zusätzliche Meldepflicht gerne für Sie im Rahmen der Lohnbuchführung.

Steuerpflicht

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Nur bei Minijobbern wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet. Bei den übrigen Beschäftigten erhöht sie die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und wird im Bruttolohn mit abgerechnet.

Die Energiepreispauschale unterliegt als "sonstiger Bezug" auch dem Lohnsteuerabzug, nicht aber der Sozialversicherung.

Achtung:

Pensionäre und Rentner, Sparer und Vermieter erhalten die Pauschale nicht (falls keine anderen Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit oder als Arbeitnehmer vorliegen). Auch für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland gibt es ebenso keine Pauschale, da diese nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 112 EStG).

Selbstständige Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler erhalten die Energiepreispauschale automatisch vom Finanzamt durch eine Verrechnung mit der Einkommensteuervorauszahlung 2022 oder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022.